## Satzung

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Kernstadt von Bad Saulgau aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt

#### (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 BGBI. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S698) und der danach ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau in der öffentlichen Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Erhaltung baulicher Anlagen

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Kernstadt Bad Saulgau bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- 2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- 3) Die Genehmigung zum Abbruch eines Gebäudes wird erst erteilt, wenn die Planung für die Errichtung eines Neubaus an gleicher Stelle nach den Vorgaben dieser Satzung mit der Bauverwaltung verbindlich abgestimmt wurde. Das Ergebnis der Abstimmung wird in Form verbindlicher Nebenabstimmungen in die Baugenehmigung für den Neubau aufgenommen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 04.03.2019, Zone A+B, maßgebend. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Bad Saulgau, den 2021

Doris Schröter Bürgermeisterin